

SKIRIEGE DES TURNVEREINS SEEN (SRS)

Riegenreglement

Art. 1 Name und Zweck

Die Skiriege des Turnvereins Seen (SRS) ist eine selbständige Riege des Turnvereins Seen (TVS). Sie bezweckt die Förderung des Skisportes sowie die Pflege guter Kameradschaft und Sportlichkeit.

Art. 2 Mitgliedschaft

Die Mitglieder der SRS sind Passivmitglieder des TVS. Die Rechte und Pflichten sind in den Statuten des TVS festgelegt.

Mitglieder, die während 30 Jahren der SRS angehören, werden zu Freimitgliedern der SRS ernannt. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Generalversammlung der SRS.

Eintritt, Austritt, Übertritt in eine andere Riege oder Ausschluss sind dem Vorstand des TVS zu melden und durch die Generalversammlung des TVS zu bestätigen.

Art. 3 Organe

Die Organe der SRS sind:

- Generalversammlung SRS
- Vorstand SRS

Die Generalversammlung der SRS ist das oberste Organ der SRS. Sie findet einmal jährlich nach dem Rechnungsabschluss, aber vor der Generalversammlung des TVS statt. Ausserordentliche Versammlungen müssen einberufen werden, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangt. Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Publikation im Vereinsblatt oder schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen.

An der Generalversammlung der SRS sind folgende Traktanden zu behandeln:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Mutationen
3. Protokoll der letzten Generalversammlung
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Abnahme der Jahresrechnung und Revisorenbericht
6. Mitgliederbeiträge
7. Budget
8. Jahresprogramm
9. Wahlen
10. Anträge
11. Ehrungen
12. Verschiedenes

Anträge zuhanden der Generalversammlung der SRS sind mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes einzureichen.

Der Vorstand der SRS wird durch die Generalversammlung der SRS gewählt. Er setzt sich in der Regel wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar

- Kassier
- Technischer Leiter
- Vermietung
- Skihausverantwortlicher
- Hausverwalter

Der Vorstand sorgt für die Einhaltung des Reglements und beruft die Generalversammlung ein. Er ist verantwortlich für die Erledigung der administrativen Geschäfte und die Verwaltung des Vermögens. Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung des Präsidenten zusammen und ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art 4 Ski- und Ferienhaus Alt St. Johann

Die SRS besitzt und unterhält ein Skihaus im Toggenburg und bietet ihren Mitgliedern mit einem geeigneten Jahresprogramm die Möglichkeit zu gemeinsamem Wintersport. Die jeweiligen Anlässe werden durch die Technische Leitung vorbereitet. Alle Mitglieder und ihre Kinder haben das Recht zum Mitgliedertarif das Skihaus zu benützen. Aufenthalte müssen der Hausvermietung angemeldet werden. Für den Betrieb des Skihauses sind der Skihausverantwortliche (und der Vorstand) zuständig. Seine Anweisungen sowie die Hausordnung sind zu befolgen.

Das Skihaus darf nicht veräussert werden.

Art. 5 Finanzen

Die Kasse wird durch die SRS selbständig verwaltet. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November und dauert bis zum 31. Oktober. Die Jahresrechnung wird durch die Revisoren des TVS geprüft.

Die Einnahmen der SRS bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Betriebsüberschüssen des Skihauses
- freiwilligen Beiträgen und Spenden
- Überschüssen aus Anlässen und Veranstaltungen
- Kapitalzinsen
- übrigen Einnahmen

Die Ausgaben bestehen aus:

- Verwaltungskosten der SRS und des Skihauses
- Spesenentschädigungen Vorstand und Mitglieder
- übrige Ausgaben

Art. 6 Schlussbestimmungen

Eine Änderung des Reglements der SRS kann jederzeit durch die Generalversammlung der SRS vorgenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmt. Die Änderung unterliegt ausserdem der Genehmigung durch den Vorstand des TVS. Stimmt dieser nicht zu entscheidet die Generalversammlung des TVS endgültig.

Die Auflösung der SRS kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Solange mindestens 30 Mitglieder der SRS angehören, bleibt die Riege jedenfalls bestehen. Der Auflösungsbeschluss bedarf ausserdem der Zustimmung der Generalversammlung des TVS.

Für Verpflichtungen der SRS haftet ausschliesslich ihr eigenes Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Für alle Fälle, die durch dieses Reglement nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des TVS.

Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung der SRS vom 21. November 2007 beschlossen und an der Generalversammlung TVS vom 28. April 2009 genehmigt. Es ersetzt alle früheren Reglemente und Bestimmungen und tritt sofort in Kraft.

Winterthur-Seen, 28. April 2009

Der Präsident TVS: Roger Disch
Die Präsidentin SRS: Erika Hirt